



Abstimmungsvorlage

Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Ausgangslage

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ist am 15. September 2017 eingereicht worden. Sie verlangt eine Ergänzung der Bundesverfassung mit einem neuen Artikel 10a. Die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum und an Orten, die öffentlich zugänglich sind, soll verboten werden. Ausnahmen sollen aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums möglich sein. Die Initiative enthält überdies das Verbot, eine Person aufgrund ihres Geschlechts zu zwingen, ihr Gesicht zu verhüllen. Für die Erarbeitung der Ausführungsgesetzgebung ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Bundesrat und Parlament stellen der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber.

Initiative im Wortlaut

Art. 10a Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

1 Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

2 Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

3 Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

Hintergrund

2013 nahm die Tessiner Bevölkerung in einer Volksabstimmung die Vorlage an, die das Tragen von Gesichtsschleiern in der Öffentlichkeit verbieten wollte. Daraufhin startete das «Egerkinger Komitee» eine Unterschriftensammlung, um das Verbot auf nationaler Ebene einzuführen. Auch im Kanton St.Gallen wurde eine vergleichbare Vorlage in der Zwischenzeit vom Volk gutgeheissen worden, in Zürich und Solothurn hat man sich dagegen ausgesprochen. Der indirekte Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe verlangt, dass Personen ihr Gesicht zeigen, wenn dies zu Identifizierungszwecken notwendig ist, beispielsweise in den Bereichen Migration, Zoll, Sozialversicherungen und Personenbeförderung. Wer einer wiederholten Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Damit legt das neue Bundesgesetz klare Verhaltensregeln fest. Dadurch sollen Spannungen vermieden sowie sichergestellt werden, dass die Behörden ihre Aufgaben erfüllen können.

Empfehlung

Bundesrat, Nationalrat (77:113) und Ständerat (9:34) empfehlen eine Ablehnung der Vorlage.

Argumente

Pro www.svp.ch , Votum Streiff , Votum Gugger	Kontra Botschaft des Bundesrates , humanrights.ch
<ul style="list-style-type: none">• Grundrechte für betroffene Frauen Frauen, welche eine Burka tragen müssen, werden ihrer Grundrechte und der Unabhängigkeit beraubt. Diese Geschlechterdiskriminierung steht im Widerspruch zur verfassungsmässigen Gleichstellung von Mann und Frau.• Kultur und Werte erhalten Das Tragen der Burka ist kein religiöses, sondern ein frauenverachtendes Symbol. In der Schweiz sind Frauen und Männer gleichgestellt und die Menschen begegnen sich in der Öffentlichkeit mit unverhülltem Gesicht. Dies gilt es einzufordern.• Bundes- statt kantonale Lösung Eine Lösung auf Gesetzesstufe wäre nötig. Der indirekte Gegenvorschlag geht aber zu wenig weit, da er lediglich dann ein Verhüllungsverbot regelt, wenn eine Behörde eine Person identifizieren muss. Er beinhaltet aber kein generelles Verhüllungsverbot. Somit bliebe weiterhin die Tatsache, dass manche Kantone ein Verhüllungsverbot einführen, andere jedoch darauf verzichten. Die Schweiz gleicht somit einem Flickenteppich und betroffene Touristinnen und Touristen wüssten nicht, wo welche Regelung gültig ist.• Verbot verhältnismässig Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgehalten, dass das Verbot der Gesichtsverhüllung sowohl verhältnismässig wie auch gerechtfertigt ist. Die Initiative verletzt damit keine Grundrechte, auch nicht die Meinungs- und Religionsfreiheit.	<ul style="list-style-type: none">• Geltendes Recht genügt Das geltende Recht, namentlich das Ausländerrecht und das Bürgerrecht, geben konkrete Antworten mit Blick auf berechnete Sorgen über die Integration und die Unvereinbarkeit radikaler islamischer Strömungen mit Schweizer Werten. Ein generelles Verbot auf Bundesebene und vor allem in der Verfassung hätte somit vor allem symbolische Bedeutung.• Vermummung: Kantone zuständig Straftaten im Rahmen von Demonstrationen oder Sportanlässen sind ebenfalls bereits gesetzlich geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich bereits Gesetze erlassen.• Verfassungsstufe unverhältnismässig Die Zahl der Frauen in der Schweiz, die eine Vollverschleierung tragen, ist äusserst gering. Zudem stellen diese keinerlei Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Kleiderregelungen gehören nicht in die Bundesverfassung.• Muslimfeindliche Initiative Die Initiative des Egerkinger Komitees zielt auf die muslimische Gemeinschaft in der Schweiz. Der harmlos klingende Name vermag nicht über die diskriminierenden Beweggründe der Initiative hinweg-zutäuschen, will diese doch in Tat und Wahrheit ein spezifisches Kleidungsstück (Burka) einer bestimmten religiösen Minderheit verbieten. Im Namen des Zusammenlebens wird eine ganze Gemeinschaft verleumdet und ein Graben aufgetan, der in der Schweiz nicht existiert.• Umsetzung teuer und aufwendig Ein Verbot bringt nichts, wenn es nicht durchgesetzt wird. Die Umsetzung wäre für Behörden und Polizei jedoch teuer und mit viel Arbeit verbunden.